

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

30. September 2014

Mitgeteilt den

01. Oktober 2014

Protokoll Nr.

910

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lumnezia** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz Suraua (Art. 53)
- Zonenplan 1:1000 Uors (Teilrevision)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Uors (Teilrevision)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 13. Juni 2014 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. Juni 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. Juni 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Lumnezia um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Verfahren

Das von der Gemeinde Lumnezia beauftragte Planungsbüro reichte dem Amt für Raumentwicklung (ARE) am 1. Mai 2014 einen Planungsentwurf zur Vorprüfung nach Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) ein und erwähnte,

dass die Gemeinde die Vorlage Mitte Juni beschliessen möchte. Sodann informierte das Planungsbüro das ARE, dass gleichzeitig mit der Einreichung der Vorprüfungsvorlage auch die Mitwirkungsaufgabe erfolge. Ohne den Vorprüfungsbericht des ARE abzuwarten, unterbreitete die Gemeinde die vorliegende Ortsplanungsvorlage am 13. Juni 2014 dem Souverän zur Beschlussfassung.

Die Gemeinde Lumnezia sowie der beauftragte Planer werden hiermit auf das obligatorische Vorprüfungsverfahren hingewiesen. Dieses ist kein notwendiges Übel, sondern dient u.a. der Verfahrensbeschleunigung. Wird der Vorprüfungsbericht mit allfälligen darin enthaltenen Korrekturvorschlägen nicht abgewartet, führt dies zu einem unnötigen Leerlauf und Mehraufwand, was angesichts der knappen Ressourcen nicht toleriert werden kann. Das Vorgehen des Gemeindevorstandes lässt sich zudem mit den Gepflogenheiten eines respektvollen und anständigen Geschäftsverkehrs zwischen Behörden nicht vereinbaren.

Der Gemeindevorstand Lumnezia sowie ihr Planer werden deshalb dringend angehalten, bei künftigen Ortsplanungsgeschäften die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Andernfalls kann eine beförderliche Durchführung des Genehmigungsverfahrens, sofern mangels Vorprüfungsverfahren überhaupt auf die Vorlage eingetreten werden kann, nicht in Aussicht gestellt werden.

C.

Ergänzung Baugesetz Suraua

Um den Bau des projektierten Feuerwehrlokals in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Uors zu ermöglichen, wird diese Zone vom Zwang für Giebel- und Walmdächer befreit. Entsprechend wurden die Gestaltungsvorschriften für Dächer in Art. 53 Abs. 2 des Baugesetzes Suraua angepasst.

Die am 13. Juni 2014 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes Suraua (Art. 53) gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:1000 Uors (Teilrevision)

Wie bereits erwähnt, soll auf der Parzelle Nr. 207 in Uors ein neues Feuerwehrlokal erstellt werden. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) entwickelt. Diese hat bereits eine Beteiligung in Höhe von Fr. 250 000.– in Aussicht gestellt. Um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das öffentliche Gebäude zu schaffen, wird die Parzelle Nr. 207 von der Dorfzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:1000 Uors (Teilrevision) vom 13. Juni 2014 keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Uors (Teilrevision)

Die bestehenden Postautohaltestellen in Uors genügen den heutigen Anforderungen in Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht, da die Postautos auf der Strasse anhalten müssen. Die Parzelle Nr. 207 ist mit einer Fläche von ca. 1234 m² gross genug für weitere Anlagen. Mit deren Erwerb durch die Gemeinde Lumnezia bietet sich nun die Möglichkeit, dort eine Haltestelle einzurichten. Damit wird ein sicheres Ein- und Aussteigen für beide Fahrtrichtungen gewährleistet. Im Gegenzug werden die beiden bisherigen Postautohaltestellen aufgehoben.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Uors (Teilrevision) vom 13. Juni 2014 keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

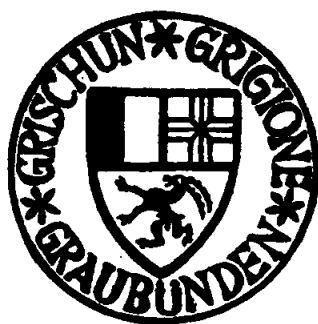
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 13. Juni 2014 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes Suraua** (Art. 53) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Uors (Teilrevision)** vom 13. Juni 2014 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Uors (Teilrevision)** vom 13. Juni 2014 wird genehmigt.
4. Der Gemeindevorstand Lumnezia wird zur Vermeidung von Verwaltungsleerläufen sowie im Interesse eines respektvollen Geschäftsverkehrs angewiesen, bei zukünftigen Ortsplanungsgeschäften den Vorprüfungsbericht des ARE abzuwarten, bevor er die Vorlage dem Souverän unterbreitet.
5. Der Gemeindevorstand Lumnezia wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Der Gemeindevorstand Lumnezia sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach Vorgaben des Amts für Raumentwicklung.

9. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen